

Hinweise

**zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung
für die Landschaftsrahmenplanung
im Land Brandenburg**

Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)
Referate 43 und 51
und
Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
Referat Ö1

Inhalt

1 Einleitung

2 Verfahren

- 2.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)
- 2.2 Behördenbeteiligung
- 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung
- 2.4 Grenzüberschreitende Beteiligungen
- 2.5 Bekanntgabe der Annahme des Landschaftsrahmenplans
- 2.6 Überwachung

3 Umweltbericht

- 3.1 Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung
- 3.2 Alternativenprüfung
- 3.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Arbeitshilfen

- 1) Einladung zum Scoping (Muster)
- 2) Schreiben zur Behördenbeteiligung (Muster)
- 3) Ankündigungstext zur Öffentlichkeitsbeteiligung (Muster)
- 4) Am Scoping nach § 14f UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BbgUVPG zu beteiligende Behörden und sonstige Stellen (Muster)
- 5) Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 14h UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BbgUVPG zu beteiligende Behörden und sonstige Stellen (Muster)

Rechtsgrundlagen

Literatur und Quellen

1 Einleitung

Ziel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist eine frühzeitige Einbeziehung und angemessene Beschreibung, Bewertung und Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung, Annahme (Beschluss) oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Damit sollen von diesen Plänen und Programmen ausgehende mögliche Auswirkungen auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, bewertet und in den Planungsprozess einbezogen werden. Bei der SUP handelt es sich demnach um ein Instrument der Umweltfolgenprüfung, das die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Vorhaben auf der vorausgehenden Plan- und Programmebene ergänzt. Die SUP ist unselbstständiger Teil des behördlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.

Nach den Regelungen des UVPG gehören Landschaftsrahmenpläne (LRP) zu den Plänen und Programmen, für die obligatorisch eine SUP durchzuführen ist (§ 14b Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1. UVPG).

Ergänzend waren landesrechtliche Bestimmungen zu erlassen, hinsichtlich des Naturschutzrechts insbesondere zur Durchführung des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung (§ 19 a, § 25 Abs. 7 ff. UVPG). Das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) bestimmt zum einen, dass für die in Anlage 2 aufgeführten Pläne und Programme eine SUP durchzuführen ist (§ 4 Abs. 1 BbgUVPG). Zum anderen legt es fest, dass für die Durchführung der SUP, ihre Voraussetzungen und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Vorschriften des UVPG entsprechend anzuwenden sind (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG).

Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgte, konnten nach den Übergangsvorschriften des UVPG bis zum 20. Juli 2006 nach dem alten Verfahren ohne SUP zu Ende geführt werden. Für alle SUP-pflichtigen Pläne und Programme, die nach diesem Stichtag aufgestellt, beschlossen oder begonnen wurden, ist eine SUP durchzuführen. Damit unterliegen die derzeit in Brandenburg laufenden LRP-Fortschreibungen den Regelungen des BbgUVPG i. V. m. UVPG.

§ 19a UVPG und § 4 Abs. 3 BbgUVPG legen für die Landschaftsplanung eine gewisse Sonderrolle fest, die durch eine weitreichende Übereinstimmung der Schutzgüter beider Instrumente und den integrativen, querschnitts- und vorsorgeorientierten Charakter der Landschaftsplanung begründet ist. Diese Rahmenbedingungen werden in den vorliegenden Hinweisen aufgegriffen und wirken sich insbesondere auf den Umweltbericht, die Erfassung der „zusätzlichen Schutzgüter“ nach UVPG und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen aus.

Gegenwärtig werden im Land Brandenburg sieben LRP fortgeschrieben, für die eine einheitliche Durchführung der SUP anzustreben ist. Die vorliegenden fachlichen Hinweise zu den Verfahrensschritten bei der Durchführung der SUP für die Landschaftsrahmenplanung sollen die Fortschreibung unterstützen und zur Genehmigungsfähigkeit der Planwerke beitragen. Sie haben den Charakter einer fachlichen Empfehlung und sind mit den für Landschaftsplanung und SUP zuständigen Abteilungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) abgestimmt.

Der vorliegende Leitfaden fasst Ergebnisse der Arbeitsgruppe „SUP der Landschaftsrahmenplanung“ zusammen, die im Juli 2008 zur Unterstützung der Umsetzung des UVPG für die Aufstellung und Fortschreibung von LRP gegründet wurde. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern Unterer Naturschutzbehörden (UNB), die aktuell den LRP fortschreiben (Landkreise Elbe-Elster, Ostprignitz-Ruppin und Teltow-Fläming sowie Landeshauptstadt

Potsdam), der für Landschaftsplanung und SUP zuständigen Abteilungen 4 und 5 des MLUV sowie des Referats Ö1 des LUA zusammen.

Im Folgenden werden die wesentlichen für die Landschaftsrahmenplanung neuen Elemente der SUP, die aufgrund der obligatorischen Prüfpflichtigkeit von „Landschaftsplanungen“ nach § 4 Abs. 1 BbgUVPG in Verbindung mit Anlage 2 und § 19a UVPG in Verbindung mit Anlage 3 UVPG einzuführen sind, behandelt. Das BbgUVPG verweist in § 4 Abs. 2 auf die Regelungen des UVPG. Da der Bundesgesetzgeber im Naturschutzbereich hinsichtlich der Rechtsetzung für das Verfahren beschränkt war, sind isolierte Bezugnahmen auf das UVPG in offiziellen Planunterlagen streng genommen nicht korrekt, sondern sie gelten nur Kraft der Verweisung in § 4 Abs. 2 BbgUVPG. Aus formalen Gründen werden daher im Text die Paragraphen beider Gesetze angegeben.

Die Gliederung des Leitfadens orientiert sich an den Vorgaben des UVPG. Den Kapiteln ist jeweils eine allgemeine Einleitung vorangestellt, die auf die entsprechende Rechtsgrundlage Bezug nimmt, auf die Wiedergabe des Gesetzestextes wird mit Ausnahme des Abschnitts zum Umweltbericht verzichtet, um den Text nicht zu überfrachten.

Darüber hinaus werden erste Erfahrungen aus der geübten SUP- Praxis in Brandenburg in die Hinweise einbezogen. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit sind das Gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro), der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), laufende Operationelle Programme der EU-Strukturfonds (z.B. EFRE), die nach einer Mitteilung der Europäischen Kommission ebenfalls der SUP-RL unterliegen sowie erste Erfahrungen aus der SUP für Maßnahmenprogramme und Hochwasserschutzpläne gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Des Weiteren wurden Beispiele aktueller LRP aus anderen Bundesländern ausgewertet.

Soweit für die LRP kreisfreier Städte abweichende Hinweise gelten, sind diese in einem Textkasten hervorgehoben.

2 Verfahren

2.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Das Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP sowie der Inhalte des Umweltberichts wird in § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14f UVPG festgelegt. Für diesen Verfahrensschritt ist bei der projektbezogenen UVP seit geraumer Zeit der Begriff „Scoping“ gebräuchlich, obwohl er im UVPG nicht erwähnt wird. Diesem Sprachgebrauch wird hier gefolgt.

Mit Hilfe des Scoping sollen die für den Umweltbericht benötigten Angaben ermittelt werden. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Inhalte des Umweltberichts ist der Untersuchungsumfang vor dem Hintergrund des zumutbaren Aufwands an das zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen notwendige Maß anzupassen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Untersuchungsumfang auf den speziellen Plan ausgerichtet wird, d.h. überflüssige sonstige Untersuchungen unterbleiben, aber die mit dem Plan beabsichtigten Ziele über die Untersuchungstiefe bestimmter Aspekte entscheiden. Hierzu werden die zuständigen Behörden, deren „umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich“ berührt wird, beteiligt. Neben den Umwelt- und Gesundheitsbehörden sollen die in ihrer Planungshoheit betroffenen Städte und Gemeinden des Plangebiets beteiligt werden. Des Weiteren können Umwelt- und die anerkannten Naturschutzverbände sowie ggf. bekannte sachkundige Einzelpersonen beteiligt werden. Insgesamt sollte der Kreis der zu beteiligenden Behörden und Stellen im Interesse einer umfassenden Informationsbe-

schaffung eher weit ausgelegt werden. Eine Liste der zu beteiligenden Behörden und Stellen ist im Anhang beigefügt.

Scoping-Termin

Das UVPG überlässt dem Planungsträger die Entscheidung, ob er ein schriftliches Beteiligungsverfahren durchführt oder einen Scoping-Termin anberaumt. Für die Landschaftsrahmenplanung soll ein Scoping-Termin durchgeführt werden, da dies Möglichkeiten bietet, den zuständigen Behörden und Stellen die Ziele des LRP und den Zweck der SUP zu erläutern. Hierdurch kann zur Akzeptanz der Planung beigetragen werden und die Umwelt- und Gesundheitsbehörden können gezielt nach Informationen zum Plangebiet befragt werden.

In der Einladung sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um die Beteiligung am LRP- Entwurf nach § 60 Abs. 2 BbgNatSchG handelt. Im Anhang ist eine Mustereinladung zum Scoping-Termin beigefügt.

Organisation des Termins

Auf dem Scoping-Termin für die Fortschreibung eines LRP sollten einleitend die wesentlichen Entwicklungsziele und vorgeschlagenen Maßnahmen des fortzuschreibenden Plans vorgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gründe für die Fortschreibung zu nennen und bereits bekannte Planziele zu erläutern. Die geplanten Schwerpunkte der Fortschreibung (z.B. Biotopverbund, Zusammenführung mehrerer Teil- LRP) sollten angesprochen werden. Falls ein Planungsbüro mit der Fortschreibung des LRP und der Durchführung der SUP beauftragt wird, sollte dieses in den Scoping-Termin einbezogen werden.

Dokumentation der Ergebnisse

Die von den Teilnehmern beim Termin geäußerten Hinweise sind in geeigneter Weise zu protokollieren. Den eingeladenen Behörden und Stellen ist die Möglichkeit bekanntzugeben, ihre Hinweise schriftlich zu übermitteln. Hierfür ist eine Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Scoping-Termins, einzuräumen. Die Inhalte der schriftlichen Stellungnahmen sind ebenfalls zu dokumentieren und in die zusammenfassende Dokumentation des Scopings aufzunehmen.

Sondersituation der kreisfreien Städte

In den kreisfreien Städten ist eine Sondersituation gegeben, da LRP und Landschaftsplan (LP) dasselbe Gebiet beplanen. Da auch der LP SUP- pflichtig ist, können die Hinweise zur Durchführung der SUP für den LRP weitgehend auf den LP übertragen werden.

Abweichend von der Verfahrensweise beim LRP sollte das Scoping für den LP an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gekoppelt werden, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

2.2 Behördenbeteiligung

Die Beteiligung anderer Behörden an der Fortschreibung des LRP und der Durchführung der SUP erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14h UVPG. Den beteiligten Behörden sind der Entwurf des LRP sowie der Entwurf des Umweltberichts zu übermitteln und es ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligten sind schriftlich auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und die hierfür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die gesetzliche Mindestfrist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt einen Monat. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn dies die UNB als Planungsträger für angemessen

sen hält (Ermessensentscheidung). Kriterien, die eine längere Beteiligungsfrist rechtfertigen, können der Umfang des Plans, die Komplexität des Umweltberichts oder das öffentliche Interesse sein.

Zu beteiligende Behörden und Stellen

Am Entwurf des LRP und des Umweltberichts sollen die Behörden und Stellen beteiligt werden, die auch am Scoping teilnehmen. Darüber hinaus können weitere Behörden beteiligt werden, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass deren Belange betroffen sind. Eine Musterliste der zu beteiligenden Behörden und Stellen ist im Anhang beigefügt.

Die Beteiligung der Umwelt- und Gesundheitsbehörden, entspricht der praktizierten Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit anderen Behörden gem. § 60 Abs. 2 BbgNatSchG für Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege („Unterrichtung und Anhörung“).

Nutzung digitaler Medien

Für das Behördenbeteiligungsverfahren soll nach Möglichkeit das Medium Internet genutzt werden (§ 4 Abs. 4 BbgUVPD). Soweit dies aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollen die Unterlagen (Texte und Karten) auf Datenträger bereitgestellt werden. Hierfür ist vorrangig das pdf- Format zu verwenden, da es hierfür gut geeignet und weit verbreitet ist. Um eine komfortable Nutzung der Daten zu ermöglichen, sollen sie so aufbereitet sein, dass die Aufbauzeiten am Bildschirm gering gehalten werden, und das Ausdrucken der Texte und Karten möglich ist.

Zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens soll die Behördenbeteiligung nach Möglichkeit parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Sondersituation der kreisfreien Städte

In den kreisfreien Städten sollte bei Parallelaufstellung von LP und Flächennutzungsplan auch eine parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen, um den Verfahrensaufwand zu reduzieren.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPD i. V. m. § 14i UVPD erfolgt zur SUP eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für SUP- pflichtige Pläne und Programme soll ein transparentes Aufstellungsverfahren gewährleisten, dem Planungsträger zur Informationsgewinnung dienen und zur Akzeptanzsteigerung beitragen. Der Entwurf des LRP und der Umweltbericht sowie ggf. weitere zweckmäßige Unterlagen (z.B. Fachgutachten, übergeordnete Planungen oder Programme) sind für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen. Es kann ein längerer Auslegungszeitraum festgelegt werden, wenn dies von der UNB für zweckdienlich angesehen wird. Die Auslegung soll so frühzeitig erfolgen, dass deren Ergebnisse in das weitere Verfahren einfließen können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nicht nur als formaler Verwaltungsakt gesehen werden, sondern auch im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit dazu genutzt werden, für die Ziele und Maßnahmen des LRP Akzeptanz zu erreichen.

Ein Erörterungstermin ist für die Landschaftsrahmenplanung gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Ankündigung der Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des LRP und am Umweltbericht ist im Amtsblatt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt sowie ortsüblich, z.B. in einer regional verbreiteten Tageszeitung, anzukündigen (vgl. Regelungen zu Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren gem. § 73 VwVfGBbg). Ein Mustertext für die Ankündigung ist im Anhang beige-fügt. Ergänzend sollte über die Auslegung im Internet informiert werden.

Auslegung

Der Auslegungsort soll eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherstellen. Die Unterlagen sollen in den Räumen der Kreisverwaltung zu den behördenüblichen Öffnungszeiten ausgelegt werden. Gem. § 4 Abs. 4 BbgUVPG können die Unterlagen ergänzend in das Internet eingestellt werden. Die Internet-Adresse ist in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist für jeden möglich. Äußerungen zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum Umweltbericht sind der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten. Als betroffene Öffentlichkeit gelten natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen deren Belange berührt werden, dies schließt auch Umwelt- und Naturschutzverbände ein.

Auswertung der Stellungnahmen und Äußerungen sowie abschließende Bewertung und Berücksichtigung

Alle im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum LRP- Entwurf und zum Umweltbericht vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweise sollten in einer Abwägungstabelle zusammengefasst werden. Gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14k UVPG sind die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts durch den Planungsträger zu überprüfen. Hierbei muss die argumentative Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Anregungen erkennbar dokumentiert sein. Im weiteren Planungsprozess ist das Ergebnis der Überprüfung der von den Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen bei der Entscheidung über den LRP angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Grenzüberschreitende Beteiligungen

Für Pläne und Programme, die sich auf Nachbarstaaten auswirken können oder wenn ein Nachbarstaat darum ersucht, sieht das BbgUVPG i. V. m. UVPG eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vor (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14j UVPG). Soweit im LRP dargestellte Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG in einem anderen Staat haben können, ist für den LRP eine grenzübergreifende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften von § 14j in Verbindung mit §§ 8 und 9b UVPG durchzuführen.

Eine Konkretisierung zu den Beteiligungsmodalitäten, wie sie für die UVP mit Polen gilt (Gesetz zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 13. April 2007, BGBl. II S. 595) existiert für den Bereich der SUP nicht. Es besteht daher kein Anspruch auf Einhaltung der – sehr aufwändigen – Übersetzungs- und sonstigen Anforderungen. Dennoch kann diese Vereinbarung herangezogen werden, sofern dies für nützlich erachtet wird.

Vorprüfung

Zur Klärung der Frage, ob der LRP erhebliche Umweltauswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staats haben könnte, ist vom Planungsträger eine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der vom LRP vorgesehenen Maßnahmen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG im Gebiet des Nachbarstaates prognostisch einzuschätzen. Es wird empfohlen, diese Prognose nachvollziehbar, z.B. tabellarisch gegliedert nach Schutzgütern, zu dokumentieren.

Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Falls erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet der Republik Polen nicht ausgeschlossen werden können, ist die polnische Seite von der Unteren Naturschutzbehörde als für das Verfahren zuständige Behörde über die SUP zu unterrichten und zu befragen, ob eine Beteiligung erwünscht ist. Dazu werden dem polnischen Umweltministerium eine Benachrichtigung mit dem Entwurf des LRP und dem Entwurf des Umweltberichts sowie weitere erforderliche Informationen übermittelt (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, §§ 14j und 8 UVPG). Die Benachrichtigung hat so früh wie möglich, möglichst vor dem Scoping, an dem die polnische Seite ggf. teilnehmen will, zu erfolgen. Die polnische Seite bestätigt den Erhalt der Benachrichtigung und teilt nach spätestens 30 Tagen mit, ob sie an der SUP mitwirken will. Für die Stellungnahmen der polnischen Behörden und der polnischen Öffentlichkeit ist dann eine angemessene Frist einzuräumen, die sich an der für inländische Beteiligungen gewählten Frist orientieren soll. Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist kein eigenständiges Verfahren durchzuführen.

Soweit Konsultationen über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung von der polnischen Seite gewünscht werden, so führt die UNB diese zusammen mit dem Brandenburgischen Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Bundesumweltministerium (BMU) durch (vgl. § 4 Abs. 2 BbgUVPG, §§ 14j, 8 Abs. 2 UVPG).

Wurde eine grenzüberschreitende Beteiligung durchgeführt, so sind im weiteren Verfahren dem polnischen Staat der beschlossene LRP, die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen (s. Kap. 2.5) sowie Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen zu übermitteln.

2.5 Bekanntgabe der Annahme des Landschaftsrahmenplans

Gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14i UVPG ist die Annahme eines SUP- pflichtigen Plans oder Programms öffentlich bekannt zu machen. Diese Vorschrift dient der umfassenden Information der Öffentlichkeit nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens.

Veröffentlichung

Die förmlichen Anforderungen an die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Annahme des LRP entsprechen denen an die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Veröffentlichung sollte in den Medien erfolgen, die auch für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt wurden. Insbesondere wird die Veröffentlichung im Internet empfohlen.

Die Bekanntgabe der Entscheidung ist ein Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung, es besteht in dieser Phase jedoch keine Möglichkeit zur Äußerung. Hierauf sollte in der Ankündigung zur Bekanntgabe der Aufstellung des LRP hingewiesen werden.

Zeitpunkt der Bekanntgabe

Da die LRP für Landkreise und kreisfreie Städte gem. § 6 Abs. 2 BbgNatSchG der Genehmigung durch die oberste Naturschutzbehörde bedürfen, ist der LRP bis zur erfolgten Genehmigung als Entwurf zu betrachten. Die Aufstellung von LRP für Landkreise und kreisfreie Städte wird demzufolge erst nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht.

Der obersten Naturschutzbehörde sind folgende Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:

- LRP- Entwurf
- Umweltbericht
- Dokumentation des Verfahrens

Für LRP zu Biosphärenreservaten und Nationalparks erfolgt die Bekanntgabe am Schluss des Aufstellungsverfahrens durch die oberste Naturschutzbehörde.

Einsichtnahme

Nach erfolgter Genehmigung ist der LRP für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zusammen mit dem Plan werden folgende Informationen bereit gehalten:

- Zusammenfassende Erklärung
- Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Die Einsichtnahme sollte an dem Ort/den Orten ermöglicht werden, der/die für die Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt wurde/n. Zusätzlich sollten der LRP sowie die übrigen Dokumente im Internet veröffentlicht werden.

Die Bekanntgabe der Annahme des LRP kann vom Planungsträger für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Hierfür bieten sich Kurzfassungen, Broschüren, Karten, der Entwicklungskonzepte sowie Faltblätter an. Ergänzend können auch andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie eine Ausstellung oder die Aufbereitung des LRP für das Medium Internet eingesetzt werden.

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung hat die Funktion, den Entscheidungsprozess des Planungsträgers transparent zu machen und insbesondere zu erläutern, wie die im SUP- Verfahren ermittelten Umweltbelange in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind. Die zusammenfassende Erklärung enthält folgende Informationen (§ 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG):

- wie Umwelterwägungen einbezogen wurden
- wie der Umweltbericht berücksichtigt wurde
- wie die Stellungnahmen und Äußerungen aus der Behördenbeteiligung, Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. grenzüberschreitenden Beteiligung berücksichtigt wurden
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung soll die planerischen Abwägungsentscheidungen unter besonderer Würdigung der Umweltbelange erläutern und begründen. Da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der LRP keine Maßnahmen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorsieht, kann die Erklärung kurz gefasst sein. Mindestinhalte oder Bearbeitungstiefe werden durch das UVPG nicht geregelt. Aufgrund ihrer Funktion zur Information der Öffentlichkeit sollte die zusammenfassende Erklärung übersichtlich aufgebaut

sein und allgemeinverständlich formuliert werden. Insoweit gelten für sie dieselben Anforderungen wie an die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts (§ 14g Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen für erhebliche Umweltauswirkungen dient ebenfalls der Information der Öffentlichkeit. Informationen zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen sollen der Öffentlichkeit eine Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen. Die Aufstellung sollte sich an den entsprechenden Darstellungen des Umweltberichts gem. § 14g Abs. 2 Nr. 9. UVPG orientieren.

Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14f Abs. 2 Nr. 2. und 3. UVPG sind als eigenständige Dokumente anzulegen und weder Bestandteil des Umweltberichts noch der Begründung zum Plan.

2.6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung von Plänen und Programmen ergeben, sind gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14m UVPG zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Nach dem Wortlaut von § 14m UVPG sind (nur) erhebliche Umweltauswirkungen die aus der Durchführung des Plans oder Programms resultieren, zu überwachen. Hierfür ist ein Konzept zu erstellen, das geeignete Überwachungsmaßnahmen festlegt. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht aufzuführen und Bestandteil der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichen Unterlagen. Darüber hinaus ist nach Annahme des Plans oder Programms eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zu veröffentlichen (s. Kap. 2.5).

Die Überwachungsmaßnahmen sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und dem Planungsträger das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen ermöglichen. Es ist zwischen Abhilfemaßnahmen auf der Plan- und Programmebene sowie vorhabenbezogenen Abhilfemaßnahmen, die bei den Maßnahmen ansetzen, zu unterscheiden. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen sieht das UVPG allerdings nicht vor. Die Entscheidung über deren Durchführung wird im Rahmen der planerischen Abwägung durch die zuständige Behörde getroffen.

Der Begriff „erhebliche Umweltauswirkungen“ ist nicht auf negative Veränderungen beschränkt. Bei der Überwachung von Umweltplanungen wie z.B. Luftreinhalteplänen oder der Landschaftsplanung sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten und dementsprechend zu erfassen.

Methodische Fragen zur Durchführung der Überwachungsmaßnahmen lässt das UVPG offen. Der zuständigen Behörde wird eine weitreichende Entscheidungsfreiheit zur Umsetzung der Vorschrift eingeräumt. Die Überwachung sollte auf die Entwicklungsmaßnahmen des Plans konzentriert werden, um deren Umsetzung im Sinne einer „Nachsteuerung“ kontrollieren zu können.

Für die Überwachung sollen bestehende Systeme zur Umweltüberwachung genutzt werden. Einen Überblick über mögliche Überwachungsinstrumente geben Peters und Balla (2006):

- Überwachung der Luftqualität nach BImSchG
- Lärmaktionsplanung nach BImSchG
- Umweltbeobachtung nach BNatSchG
- FFH- Monitoring
- Kompensationsflächenkataster (für Brandenburg das Eingriffs- und Kompensationsflächen Informationssystem EKIS)
- Überwachung des Gewässerzustandes nach WHG
- Altlastenmonitoring und Bodendauerbeobachtung nach BBodSchG

Es können aber auch ergänzende Überwachungsprogramme eingeführt werden, die mit der Erhebung weiterer Umweltqualitätsdaten verbunden sind.

Einen Zeitpunkt oder -raum zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen legt das UVPG nicht fest, die Maßnahmen sollen allerdings frühzeitig erfolgen. Der früheste mögliche Zeitpunkt für Überwachungsmaßnahmen ist unmittelbar nach Beginn der Umsetzung von im Plan oder Programm festgelegten Maßnahmen. Die Ergebnisse der durchgeführten Überwachung sollen spätestens bei der erneuten Fortschreibung des Plans oder Programms vorliegen, damit eine entsprechende Berücksichtigung ermöglicht wird.

Die Überwachung wird von der Behörde durchgeführt, die für die SUP zuständig ist. Bei LRP für Landkreise und kreisfreie Städte ist dies die UNB, für Biosphärenreservate und den Nationalpark das MLUV. Von der Möglichkeit einer hiervon abweichende landesrechtliche Regelung hat Brandenburg keinen Gebrauch gemacht. Vorhandene Umweltinformationen, die zur Durchführung der Überwachungsmaßnahmen benötigt werden, sind dem Planungsträger von den Umweltbehörden zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse von durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird zugänglich zu machen. Hieraus resultiert für den Planungsträger eine Pflicht zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse. Die aktive Veröffentlichung der Ergebnisse ist nicht erforderlich.

Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des LRP

Es sind (nur) **erhebliche** Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung des LRP resultieren, zu überwachen. Die Überwachung ist auf die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen des LRP im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchG zu konzentrieren, um deren Umsetzung im Sinne einer „Nachsteuerung“ kontrollieren zu können.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch den Planungsträger im Rahmen der laufenden Bestandsaufnahmen zu den Schutzgütern während des Geltungszeitraums des LRP, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahmen sind im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Land bestehende Systeme und Programme zur Umweltüberwachung sollen genutzt werden. Umweltinformationen, die zur Durchführung der Überwachungsmaßnahmen benötigt werden, sind der unteren Natur-schutzbehörde von anderen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Als Grundlage für die Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet sind geeignete Indikatoren festzulegen. Bezugspunkt für die Entscheidung, ob erhebliche Umweltauswirkungen eingetreten sind, ist die Umweltsituation zum Zeitpunkt der Aufstellung des LRP (Annahme des Plans gem. § 14l UVPG). Folgende Kriterien kommen als Indikator in Frage (Aufzählung ist nicht abschließend).

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative Ausprägung der Biotoptypen (Naturnähe, Intaktheit, Vollständigkeit, Repräsentativität) • Entwicklung des Flächenanteils und der räumlichen Verteilung der gem. § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope • Erhaltungszustand der Zielarten-Bestände des LRP • Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten gem. Anhänge 1 und 2 der FFH-Richtlinie (Ergebnisse des FFH-Monitorings) • Entwicklung des Flächenanteils der realen Vegetation, die mit der potentiellen natürlichen Vegetation übereinstimmt • Durchgängigkeit und Naturnähe von Fließgewässern
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil unzerschnittener und ungestörter Räume • Anteil und Verteilung von Landschaftsstrukturelementen • Grünflächenanteil (für kreisfreie Städte)
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungsgrad • Erhaltungszustand schützenswerter Böden
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserqualität von Oberflächengewässern und Grundwasser • Grundwasserstände
Schutzgut Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenanteile von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen • Entwicklung der bioklimatischen Bedingungen
Schutzgut menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Luftqualität • Entwicklung der Lärmbelastung
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungszustand archäologischer Fundstätten • Erhaltungszustand von Bau- und Gartendenkmälern

Soweit bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen Veränderungen der Schutzgüter festgestellt werden, ist zunächst zu prüfen, ob diese auf die Umsetzung von Maßnahmen des LRP zurückzuführen sind und zu bewerten, ob es sich um erhebliche Umweltauswirkungen handelt.

Überwachungsmaßnahmen und Umweltbeobachtung

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des LRP ist auf die Durchführung der SUP zum LRP im Sinne des UVPG zu konzentrieren. Die Funktion der Umweltbeobachtung gem. § 9 BbgNatSchG wird hierdurch nicht übernommen oder ersetzt. Ergebnisse der Umweltbeobachtung sind für die Überwachung zu nutzen soweit dies sinnvoll ist.

Abschichtung

Da die Umsetzung der im LRP vorbereiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Regelfall eines förmlichen Zulassungsverfahrens bedürfen (z.B. wasserbehördliches Verfahren einer Gewässerrenaturierung), werden die Umweltauswirkungen auf der Vorhabensebene konkret überprüft. Bei einem regionalen Planwerk wie dem LRP ist

daher der Verweis auf vorhabenbezogene Überwachungsmaßnahmen im nachgeordneten Verfahren zulässig. Im Sinne der Abschtigung sollten die Überwachungsmaßnahmen der SUP auf die Maßstabebene des LRP ausgerichtet werden. Eine vorhabensbezogene Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Sinne der planerischen Abschtigung bei der Zulassung der Einzelmaßnahmen.

3 Umweltbericht

Zentrales Dokument der SUP ist der Umweltbericht. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmt § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14g Abs. 2 UVPG.

Allgemeine Hinweise

Die UNB als zuständige Behörde bewertet im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des LRP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Planungsbüros und Umweltsachverständige können mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt werden. Der Umweltbericht soll parallel zur Erstellung des LRP erarbeitet werden und muss zum Beteiligungsverfahren vorliegen.

Der Umweltbericht wird im Rahmen von Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen mit dem Entwurf des LRP als Entwurf veröffentlicht. Soweit in der Folge der Beteiligungen zusätzliche Informationen bekannt werden, können diese nachträglich in den Umweltbericht eingebracht werden.

Der Umweltbericht enthält nur Angaben, die

- für die Entscheidung über den Plan notwendig sind,
- bekannt sind oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können,
- den allgemein anerkannten (Prüfungs-) Methoden entsprechen und
- dem Detaillierungsgrad des Plans/ Programms angemessen sind.

Sonderrolle der Landschaftsplanung

Da die Inhalte der Landschaftsplanung den gesetzlichen Anforderungen des UVPG weitgehend entsprechen und die Landschaftsplanung demzufolge eine gewisse Sonderrolle einnimmt, sieht § 19a Abs. 1 UVPG keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichts, sondern die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende Elemente vor. Dies betrifft neben den hinzugekommenen Verfahrensschritten insbesondere die Ermittlung der Auswirkungen auf die (zusätzlichen) Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG.

§ 19a Abs. 3 UVPG sieht eine weitere Sonderrolle der Landschaftsplanung vor. Da die Landschaftsplanung bereits in weiten Teilen den Anforderungen der SUP-RL entspricht, sollen Ihre Inhalte, bei denen eine SUP durchgeführt worden ist, bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. Daraus folgt, dass die Landschaftsplanung für andere SUP- pflichtige Pläne und Programme die Grundlage für die Durchführung der SUP bildet und zum Teil Funktionen eines Umweltberichts übernehmen kann. Im Einzelnen werden jedoch bezogen auf die jeweilige Fachplanung darüber hinausgehende Darlegungen erforderlich werden.

Erstellung eines eigenständigen Umweltberichts

Für den LRP ist ein eigenständiger Umweltbericht zu erstellen, der als solcher zu kennzeichnen ist. Der Umweltbericht kann als Kapitel in Band 1 des LRP integriert werden oder als separater Bericht angelegt sein. Die Erfassung der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter erfolgt, soweit diese, wie z.B. die landschaftsbezogene Erholung, nicht Gegenstand der Landschaftsplanung sind, ausschließlich im Umweltbericht. Da im Umweltbericht als Kerninhalt der SUP die Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen für den gesamten Schutzgüterkatalog gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG gefordert ist, sind die Auswirkungen auf alle Schutzgüter hier zusammenfassend darzustellen. Diese zusammenfassende Darstellung trägt insbesondere zu einer transparenten und nachvollziehbaren Umsetzung der Umweltprüfung für die Öffentlichkeit bei. Für die Schutzgüter nach §§ 1 und 2 BNatSchG (Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/ Luft sowie Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft), die den Kern der LRP ausmachen, können die Prognosen aus dem Analyseteil des Plans übernommen werden.

Gem. § 4 Abs. 3 BbgUVPG sind bei der Aufstellung und Änderung von LRP in die Darstellungen nach § 4 Abs. 1 BbgNatSchG die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufzunehmen. Mit der Behandlung der „zusätzlichen“ Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Umweltbericht ist allerdings keine Erweiterung des Planungsgegenstands des LRP verbunden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des LRP im Umweltbericht erfolgt vorzugsweise tabellarisch. Folgende Rahmenbedingungen sollen eingehalten werden:

- nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind zu beschreiben
- die Bewertung soll den planerischen Abwägungsprozess transparent machen
- die Bewertungsmethodik kann genutzt werden, um positive Umweltauswirkungen der Planung zu unterstreichen

Für die Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird folgendes dreistufiges Bewertungsverfahren empfohlen (in Anlehnung an den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg im Land Mecklenburg-Vorpommern):

+	Die Maßnahmen/ Erfordernisse des LRP lassen erhebliche positive Auswirkungen erwarten (ökologische Funktionen der bewerteten Schutzgüter werden dauerhaft aufgewertet/ ein vorhandener guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert)
o	Die Maßnahmen/ Erfordernisse des LRP lassen keine erheblichen Auswirkungen erwarten (ökologische Funktionen der bewerteten Schutzgüter werden nicht dauerhaft verändert)
-	Die Maßnahmen/ Erfordernisse des LRP lassen erhebliche negative Auswirkungen erwarten (ökologische Funktionen der bewerteten Schutzgüter werden dauerhaft abgewertet)

Wie bereits angesprochen erfüllt der LRP aufgrund seiner integrativen und schutzgutübergreifenden Ausrichtung in weiten Teilen die Anforderungen der SUP. Um Doppelungen zwischen den Darstellungen des LRP und dem Umweltbericht zu vermeiden, sollen Angaben, die nach alter Rechtslage und gängiger Praxis regelmäßige Bestandteile der Darstellungen des LRP sind, auch weiterhin ausschließlich dort behandelt werden. Dies betrifft die Angaben nach § 14g Abs. 2 Nr. 1. bis 4. UVPG:

1. *Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,*
2. *Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,*
3. *Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,*
4. *Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen,*

Die Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. UVPG entspricht weitgehend der Beurteilung und Darstellung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchG. Dies umfasst auch die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans, also eine Prognose, die bei der SUP als Nullvariante bezeichnet wird. Die Nullvariante dient bei der Bewertung von Planvarianten als Vergleichsmaßstab der ggf. durch den Plan bewirkten Umweltauswirkungen im Planungsraum. Sie ist aus diesem Grund keine Planalternative im Sinne von § 14g Abs. 1 UVPG (vgl. 2.2 Alternativenprüfung).

Bei der Beschreibung der für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme (§ 14g Abs. 2 Nr. 4. UVPG) ist der Schwerpunkt auf bereits bestehende Probleme zu legen. Demnach sind insbesondere die bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum darzustellen. Hierbei sind insbesondere die Probleme in Schutzgebieten und ökologisch besonders empfindlichen Gebieten zu berücksichtigen. Gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG sind dies:

- Natura 2000-Gebiete
- NSG
- Nationalparke
- Biosphärenreservate und LSG
- gesetzlich geschützte Biotope
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- Amtliche Denkmalgebiete, Bodendenkmale und archäologisch bedeutsame Landschaften.

Die Abarbeitung der übrigen Angaben gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14g Abs. 2 Nr. 5. bis 9. UVPG erfolgt im Umweltbericht:

5. *Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2,*
6. *Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,*
7. *Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,*

8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.

Sondersituation der kreisfreien Städte

In den kreisfreien Städten ist zum Flächennutzungsplan gem. § 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Soweit Flächennutzungsplan und LP parallel aufgestellt werden, sollen die Verfahrensschritte zur SUP gebündelt durchgeführt werden. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum LP ist auf die Maßnahmen und Erfordernisse der Planungskonzeption des LP zu beschränken.

3.1 Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung

Die Schutzgüter der SUP entsprechen denen der UVP und sind in den Begriffsbestimmungen von § 2 Abs. 1 UVPG definiert. Wie bereits ausgeführt, weist die Landschaftsplanung als integrativ und schutzgutübergreifend ausgerichtete Planung hinsichtlich der von ihr behandelten Schutzgüter eine große Schnittmenge mit denen der SUP auf. Lediglich die Schutzgüter menschliche Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch die Landschaftsplanung in ihrer Funktion als naturschutzfachliche Planung nur teilweise erfasst. So werden z.B. lärmbelastete Bereiche entlang von Verkehrsstrassen in der Bestandsaufnahme des LRP erhoben oder archäologische Stätten erfasst, wenn diese beispielsweise als Elemente der Erholungsnutzung von Bedeutung sind. Die Landschaftsplanung kennzeichnet allerdings eine gewisse Zurückhaltung für diejenigen Schutzgüter, für die spezielle Fachplanungen existieren (z.B. Luft, Lärm, Abfall).

Gegenüberstellung der Schutzgüter nach BbgNatSchG und BbgUVPG

Schutzgüter BbgNatSchG	Schutzgüter BbgUVPG
Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Boden, Wasser, Luft, Klima	Boden, Wasser, Luft, Klima
Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft	Landschaft
Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Naturhaushalt, seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die vollständige Erhebung der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter erfolgt im Umweltbericht.

Allein die Auswirkungen der naturschutzfachlichen Ziele des LRP auf den gesamten Schutzgüterkatalog des UVPG werden im Umweltbericht behandelt. Dabei erfolgt die Bearbeitung der

Auswirkungsprognose für alle Schutzgüter im Umweltbericht. Zur Vermeidung von Doppelungen kann auf entsprechende Passagen des LRP verwiesen werden (s. Hinweise zum Umweltbericht).

Beispiele für Elemente und Objekte zum Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, die im Umweltbericht zum LRP behandelt werden können:

Schutzgut	Merkmale	Elemente und Objekte
Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen	Immissionen (Belastungen durch Schadstoffe, Lärm, Geruch)	<ul style="list-style-type: none"> • lufthygienische Belastungsräume in der Umgebung von Industrie- und Gewerbegebieten • Lärmbelastungsräume an Verkehrsstrassen im besiedelten Bereich • Belastungsräume in der Umgebung von Massentierhaltungsanlagen oder Kläranlagen • Kurgelände und -orte
Landschaftsbezogene Erholung	Landschaftsbildqualitäten, Gebiete mit Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkträume für Erholung und Fremdenverkehr • Entwicklungsräume für Erholung und Fremdenverkehr • Naherholungsgebiete

Beispiele für Elemente und Objekte zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die im Umweltbericht behandelt werden können:

Schutzgut	Elemente und Objekte
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaften (Heiden, Trocken- und Magerrasen) • Historische Bewirtschaftungsformen in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau (Hutewald, Streuobstwiesen, Weinbau, Sonderkulturen) • Alleen • Archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen (historische Siedlungsplätze, Grabstätten, Burgwälle) • Gartendenkmale (Gutsparks, Landschaftsparks, Schlossparks, Klostergärten) • Baudenkmale (Schlösser, Gutshäuser, Herrenhäuser, Rathäuser, Kirchen, Klöster, Festungsanlagen, Windmühlen, Wassermühlen, Scheunen, Ehrenmale) • Historische Stadtkerne • Technische Denkmale (Schleusen, Bahnhöfe)

Die Aufzählung der Elemente und Objekte ist nicht abschließend und sollte nach den spezifischen Gegebenheiten des Plangebiets ergänzt werden. Soweit erforderlich können die ermit-

telten Elemente in einer Karte dargestellt werden. Bei der Erhebung ist der regionale Bezug zu beachten. So können z.B. siedlungsnahe Erholungsflächen oder Aspekte des Wohnumfelds im LRP i. d. R. maßstabsbedingt nicht berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der LRP für kreisfreie Städte können ggf. andere Schwerpunkte gesetzt werden.

3.2 Alternativenprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14g UVPG werden im Umweltbericht vernünftige Planalternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Allgemeine Hinweise

Im Umweltbericht ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht nur für die im Rahmen der planerischen Entscheidung ausgewählte Planvariante durchzuführen, sondern auch für vernünftige Alternativen. Vernünftige Alternativen berücksichtigen das Ziel der Planung und müssen nach realistischen Maßstäben durchführbar sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Pflicht zur Alternativenprüfung gem. UVPG nicht über den Rahmen einer sachgerecht durchzuführenden planerischen Abwägung hinausgeht. Alternativen, die ernsthaft nicht in Betracht kommen, können daher frühzeitig von einer weiteren Bearbeitung ausgenommen werden

Die Bewertung ist für alle untersuchten Planalternativen in vergleichbarer Prüftiefe vorzunehmen, um eine transparente Information über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu gewährleisten. Die Vorauswahl von Alternativen ist zu dokumentieren.

Die sog. Nullvariante ist keine gleichwertig zu untersuchende Alternative sondern dient dem Vergleich der untersuchten Planalternativen als Maßstab. Da mit der Nullvariante i. d. R. die Ziele des Plans oder Programms nicht zu erreichen sind, ist sie keine vernünftige Alternative im Sinne von § 14g Abs. 1 UVPG.

Alternativenprüfung im LRP

Die Untersuchung von Planungsalternativen ist erforderlich, um Zielkonflikte der naturschutzfachlichen Planung (z.B. zwischen dem Artenschutz und der Erholungsnutzung) zu beleuchten und im Umweltbericht transparent zu machen. Bereits nach alter Rechtslage war es erforderlich, die unterschiedlichen Lösungen für die planerische Abwägung aufzubereiten, um eine begründete Entscheidung treffen zu können und um diese nachvollziehbar zu begründen.

Der Alternativenprüfung soll im Umweltbericht ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Es sind nur Alternativen darzustellen und zu bewerten, die im Planungsprozess tatsächlich erwogen und behandelt wurden. Soweit keine vernünftigen Alternativen behandelt wurden, da diese nach Lage der Fragestellung und nach der örtlichen Situation nicht gegeben waren, muss keine Alternativenprüfung durchgeführt werden. Dies ist im Umweltbericht zu erläutern.

Die Alternativenprüfung soll sich auf grundsätzliche Planalternativen konzentrieren. Die Untersuchung von Alternativen auf Projektebene ist beim LRP im Sinne der Abschichtung nachrangig. Es erfolgt eine tabellarische Bewertung der geprüften Alternativen.

3.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Geplante Überwachungsmaßnahmen sind bereits im Umweltbericht aufzuführen und Bestandteil der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu veröffentlichenden Unterlagen. Die Darstellung der gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG i. V. m. § 14g Abs. 2 Nr. 9. UVPG vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sollte folgende Aspekte enthalten:

- Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkung, die überwacht werden soll
- Beschreibung der Überwachungsmaßnahme
- Hinweise zum Zeitpunkt der Durchführung (einmalig oder periodisch)

Ausführliche Hinweise zu den Überwachungsmaßnahmen sind in Kap. 2.6 aufgeführt.

Arbeitshilfen

Die Arbeitshilfen sollen das Aufstellungsverfahren des LRP unterstützen. Sowohl die Muster-schreiben und Ankündigungstexte als auch die Listen der zu beteiligenden Behörden und Stellen verstehen sich als Beispiel und sind an die Erfordernisse der jeweiligen Planverfah-ren anzupassen.

1 Einladung zum Scoping (Muster)

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Musterkreis

Einladung zum Scoping-Termin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Musterkreis beabsichtigt, den Landschaftsrahmenplan auf der Grundlage der genehmigten Teilpläne A, B und C fortzuschreiben.

Der Landschaftsrahmenplan ist der regionale Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 6 BbgNatSchG die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms sowie unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Die Fortschreibung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BbgNatSchG. Schwerpunkte der Fortschreibung bilden

- die Entwicklung eines Biotopverbundsystems für das Gebiet des Landkreises unter besonderer Berücksichtigung der hierfür geeigneten und erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sowie der Zielarten gem. §1a Abs. 3 BbgNatSchG und
- die Zusammenführung der Teilpläne A, B und C zu einem einheitlichen Landschaftsrahmenplan für das Kreisgebiet.

Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1. und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Anlage 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Ziel der SUP ist es, Umweltbelange bei der Planung frühzeitig einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen sowie voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu diesem Zweck wird von der Unteren Naturschutzbehörde ein Umweltbericht zum Landschaftsrahmenplan erstellt.

Gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14f Abs. 4 UVPG werden die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts beteiligt.

Zu diesem Zweck findet am tt.mm.jj um xx.yy Uhr im Raum xy des Dienstgebäudes der Kreisverwaltung (Adresse) ein Scoping-Termin statt zu dem wir Sie herzlich einladen.

Tagesordnung zum Scoping-Termin

1. Begrüßung
2. Kurze Erläuterung der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des geltenden Landschaftsrahmenplans (ggf. der Teilpläne)
3. Anlass für die Fortschreibung und Vorstellung der geplanten Schwerpunkte
4. Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme

Falls Sie schriftlich Stellung nehmen möchten, bitten wir um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum tt.mm.jj (Frist: ein Monat nach Zugang des Schreibens).

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Scoping-Termin ausschließlich dazu dient, Informationen zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu ermitteln. Die Beteiligung am Landschaftsrahmenplan-Entwurf ist nicht Gegenstand des Scopings und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2 Schreiben zur Behördenbeteiligung (Muster)

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Musterkreis

Behördenbeteiligung und Beteiligung anderer Stellen an der Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Musterkreis schreibt den Landschaftsrahmenplan auf der Grundlage der genehmigten Teilpläne A, B und C fort. Der Landschaftsrahmenplan ist der regionale Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 6 BbgNatSchG die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms sowie unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Die Fortschreibung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BbgNatSchG. Schwerpunkte der Fortschreibung bilden

- die Entwicklung eines Biotopverbundsystems für das Gebiet des Landkreises unter besonderer Berücksichtigung der hierfür geeigneten und erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sowie der Zielarten gem. §1a Abs. 3 BbgNatSchG und
- die Zusammenführung der Teilpläne A, B und C zu einem einheitlichen Landschaftsrahmenplan für das Kreisgebiet.

Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1. und Anlage 3 UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Anlage 2 BbgUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Ziel der SUP ist es, Umweltbelange bei der Planung frühzeitig einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen sowie voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu diesem Zweck wurde von der Unteren Naturschutzbehörde ein Umweltbericht zum Landschaftsrahmenplan erstellt. Die anlässlich des Scoping-Termins vom tt.mm.jj ermittelten Informationen zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts sind in das Aufstellungsverfahren eingeflossen.

Gem. § 4 Abs. 2 BbgUVPG, § 14h UVPG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 BbgNatSchG werden Sie als Behörde oder öffentliche Stelle, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Landschaftsrahmenplan berührt wird, am Landschaftsrahmenplan Musterkreis und am Umweltbericht beteiligt. Der Entwurf des fortgeschriebenen LRP besteht aus Band 1 (Planung), Band 2 (Grundlagen, Bestandsaufnahme, Bewertung), dem Kartensatz sowie dem Umweltbericht und ist auf Datenträger beigefügt. Darüber hinaus können Sie die Materialien von der Internetseite des Landkreises Musterkreis (Internetadresse) herunterladen.

Wir bitten um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum tt.mm.jj (Frist: mindestens ein Monat nach Zugang des Schreibens).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

3 Ankündigungstext zur Öffentlichkeitsbeteiligung (Muster)

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Musterkreis

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf und am Umweltbericht

Der Landkreis Musterkreis schreibt den am tt.mm.jj von der obersten Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg genehmigten Landschaftsrahmenplan auf der Grundlage der Teilpläne A, B und C fort. Der Landschaftsrahmenplan ist der regionale Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms sowie unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Die Fortschreibung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BbgNatSchG. Schwerpunkte der Fortschreibung bilden die Entwicklung eines Biotopverbundsystems für das Gebiet des Landkreises und die Zusammenführung der Teilpläne A, B und C zu einem einheitlichen Landschaftsrahmenplan.

Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1. und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Anlage 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Ziel der SUP ist es, Umweltbelange bei der Planung frühzeitig einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen sowie voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu diesem Zweck wurde von der Unteren Naturschutzbehörde zum Landschaftsrahmenplan ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans besteht aus Band 1 (Planung), Band 2 (Grundlagen, Bestandsaufnahme, Bewertung), dem Kartensatz sowie dem Umweltbericht.

Gem. § 14i UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BbgUVPG werden der Planentwurf und der Umweltbericht (ggf. weitere zweckmäßige Unterlagen) vom tt.mm.jj bis zum tt.mm.jj für die Dauer eines Monats (ggf. länger) öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in Raum xy des Dienstgebäudes der Kreisverwaltung Musterkreis (Adresse). Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zu folgenden Zeiten möglich (Angabe der Öffnungszeiten).

Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Musterkreis veröffentlicht (Internetadresse).

Die betroffene Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, sich bis zum tt.mm.jj (Mindestfrist ein Monat nach Ende der Auslegungsdauer) zum Planentwurf und zu dem Umweltbericht zu äußern. Äußerungen können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich an die Adresse des Landkreises Musterkreis erfolgen.

4 Am Scoping nach § 14f UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BbgUVPG zu beteiligende Behörden und sonstige Stellen (Muster)

Die für Wasser, Denkmalschutz, Gesundheit und übrige relevante Belange zuständigen Behörden innerhalb des Landkreises/ der kreisfreien Stadt sind nicht aufgeführt, da davon ausgegangen wird, dass die interne Beteiligung bereits vor dem Scoping-Termin erfolgt ist.

Die Beteiligung der Verbände ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen

Belang/Schutzgut gem. § 2 Abs. 1 UVPG	Behörden, öffentliche Stellen und sonstige Stellen nach § 14f Abs. 4 UVPG
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände • Landesjagdverband Brandenburg e.V.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Schifffahrtsamt • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Wasser- und Bodenverbände
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) • Landesgesundheitsamt (LGA)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) • Landesforstanstalt Eberswalde • Amt/ Ämter für Forstwirtschaft • Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum • Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte • Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin – Brandenburg • Landesamt für Bauen und Verkehr
übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Planungsgemeinschaft • Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (GL) • Ämter • Amtsfreie Gemeinden, Städte • Nachbarlandkreise • MLUV als oberste Naturschutzbehörde • ggf. Nachbarlandkreis/e benachbarter Bundesländer • ggf. oberste Naturschutzbehörde benachbarter Bundesländer • ggf. Fachbehörden für Naturschutz, Landschaftspflege, Umwelt benachbarter Bundesländer

5 Beteiligung nach § 14h UVPG i.V.m. § 4 Abs. 2 BbgUVPG: zu beteiligende Behörden u. sonst. Stellen (Muster)

Behörden und sonstige Stellen, die üblicherweise Aufgaben als Träger öffentlicher Belange wahrnehmen und im Scoping-Verfahren nach § 14f UVPG nicht zwingend beteiligt werden müssen, sind in der Liste jeweils an das Ende gestellt und fett gedruckt.

Die Beteiligung der Verbände ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen.

Belang/Schutzgut gem. § 2 Abs. 1 UVPG	Behörden, öffentliche Stellen und sonstige Stellen nach § 14f Abs. 4 UVPG
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände • Landesjagdverband Brandenburg e.V.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Schifffahrtsamt • Landesumweltamt Brandenburg • Wasser- und Bodenverbände
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Landesumweltamt Brandenburg (LUA) • Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) • Landesgesundheitsamt (LGA) • Tourismusverbände
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) • Landesforstanstalt Eberswalde • Amt/ Ämter für Forstwirtschaft • Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum • Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte • Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin – Brandenburg • Landesamt für Bauen und Verkehr • Deutsche Post • Landesbetrieb Straßenwesen • Eisenbahn-Bundesamt (EBA) • DB Netz AG Niederlassung Ost • Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Ost • Leitungsträger (e.dis AG, Deutsche Telekom, EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH für Verbundnetz Gas AG, Vattenfall Europe Transmission GmbH, EWE AG Betriebsabteilung Brandenburg, envia Mitteldeutsche Energie AG) • Wasserversorger • Abwasserentsorger • Brandenburgische Bodengesellschaft • Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH • Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. • Landesbauernverband Brandenburg e.V. • Bauernbund Brandenburg e.V. • Fischereiverband Land Brandenburg e.V. • Landesanglerverband Brandenburg e.V. • Deutsche Umwelthilfe e.V. • Verkehrsclub Deutschland e.V. • Landessportbund Brandenburg e.V. • Erzbischöfliches Ordinariat Liegenschaften, Berlin • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg Umweltbeauftragter, Berlin
übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Planungsgemeinschaft • Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (GL) • Ämter • Amtsfreie Gemeinden, Städte • Nachbarlandkreise • MLUV als oberste Naturschutzbehörde • ggf. Nachbarlandkreis/e benachbarter Bundesländer • ggf. oberste Naturschutzbehörde benachbarter Bundesländer • ggf. Fachbehörden für Natursch., Landschaftspflege, Umwelt benachbarter Bundesländer • Wehrbereichsverwaltung • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Geschäftsbereich Bundesforst) • Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg • Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg • Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg • Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 16, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I Nr. 15, S. 266)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 7, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I Nr. 15, S. 266)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. II Nr. 11 vom 18. April 2007, S. 595)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I Nr. 5, S. 78) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl. I Nr. 3, S. 42)

Literatur und Quellen

BfN (2005): Ergebnisbericht des Fachgespräches „Auswirkungen des neuen § 19a UVP auf die Landschaftsplanung“ vom 9. September 2005

BfN (2008): Broschüre „Landschaftsplanung – Grundlage vorsorgenden Handelns“

Haaren, C. von, Scholles, F., Ott, S., Myrzik, A. und Wulfert, K. (2004): Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamts für Naturschutz

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008): Entwurf zum Umweltbericht für den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Landkreis Verden (2008): Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan Verden

Peters, H.-J. u. Balla, S. (2006): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden